

Sehr geehrte Eltern,

für die Nutzung des kürzesten bzw. üblichen Weges zwischen Schule und Wohnort übernimmt die Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt den Versicherungsschutz.

Für den Schulweg sind Sie als Eltern verantwortlich. Sie entscheiden auch, ob Ihr Kind mit dem Fahrrad, mit dem Bus oder zu Fuß zur Schule bzw. nach Hause kommt, bitte geben Sie Ihrem Kind für den jeweiligen Tag ein Schreiben oder eine **Dauervollmacht** mit, in welchem/r Sie uns mitteilen, wie und wann Ihr Kind das Schulgebäude verlassen darf.

Wir weisen darauf hin, dass beim Abstellen der Fahrräder auf dem Schulgelände durch die Schule bzw. den Schulträger bei Beschädigung oder Diebstahl **kein Schadensersatz übernommen wird**.

*Bezüglich vieler Anfragen auf Freistellung vom Unterricht weisen wir nochmals darauf hin, dass außerhalb der Ferienzeit in der Regel keine Genehmigung auf Freistellung vom Unterricht wegen Urlaub erteilt wird.*

*Beachten Sie bei Ihrer Urlaubsplanung bitte die Ferienzeiten des Landes Sachsen-Anhalt.*

Im Verlauf des Schuljahres kann es durch Unterrichtsausfall, verkürztem Unterricht, Projekten usw. vorkommen, dass Ihr Kind früher als nach Stundenplan Unterrichtsschluss hat.

**Hortkinder, Buskinder bzw. Kinder, die in den oben genannten Fällen die Schule nicht früher verlassen dürfen, werden von uns bis 13.05 Uhr betreut.**

**Möchten Sie Ihr/e Kind/Kinder vorzeitig abholen, dann wir darum, dies zu den jeweiligen Endzeiten der Unterrichtsstunden zu tätigen.**

### **Verbot des Mitbringens von Waffen in Schulen**

1. Den Schülerinnen und Schülern aller Schulen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen.
2. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, Feuerwerkskörpern, Schwarzpulver oder Chemikalien, die für explosive Verbindungen geeignet sind.
3. Die Kinder sind aktenkundig belehrt worden. Ein Verstoß gegen das Verbot kann Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.






**Krankheit des Kindes sowie Beurlaubung**

Wir bitten beiliegendes Schriftstück zu beachten.

**Für eine Befreiung vom Sport-bzw. Schwimmunterricht ist ein ärztliches Attest erforderlich!**

gez. Johansson  
Schulleitung



-  Buchenweg 2, 06792 Sandersdorf-Brehna
-  034 93 – 81 087 (Sekretariat von 7:00 – 12:00 Uhr)
-  034 93 – 82 635
-  kontakt@gs-sandersdorf.bildung-lsa.de
-  www.gs-sandersdorf.bildung-lsa.de

Grundschule „Am Wäldchen“ Buchenweg 2 · 06792 Sandersdorf-Brehna

01.08.2024

### *Informationen zur Krankmeldung und Unterrichtsbefreiung*

Sollte Ihr Kind aus einem triftigen Grund (Krankheit / Arztbesuch) die Schule nicht besuchen können, muss die Schule informiert werden. Das sollte am 1. Tag telefonisch erfolgen.

Wenn Sie uns nicht erreichen, sprechen Sie bitte auf unseren Anrufbeantworter oder senden Sie uns eine Mail an die im Briefkopf benannte Emailadresse.

Am Ende der Fehlzeit wird eine schriftliche Entschuldigung benötigt.

Bleibt Ihr Kind des Öfteren der Schule fern, benötigen wir ein ärztliches Attest, dieses legen Sie bitte beim Klassenlehrer vor.

Legen Sie Arztbesuche bitte möglichst auf die Nachmittage.

Eine Beurlaubung kann in dringenden Fällen gewährt werden. Sie muss schriftlich beantragt und begründet werden. Beurlaubungen kann nur der Schulleiter gewähren.

Ich muss Sie davon in Kenntnis setzen, dass das Fernbleiben von der Schule gegen § 36 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verstößt und nach § 84 des Schulgesetzes eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Nach § 43 des Schulgesetzes sind Sie als Sorgeberechtigte/r für die Einhaltung der Schulpflicht verantwortlich.

Das Landesschulamt geht davon aus, dass die Schulferien mit insgesamt 75 Tagen lang genug sind, um Urlaub verbringen zu können.

Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass wirtschaftliche Gesichtspunkte, z. B. die Tatsachen, dass der Urlaub außerhalb der Schulferien günstiger sei oder Urlaub eine Bildungsreise darstelle, keine Begründung für eine Befreiung von der **Schulpflicht** liefern.

Wer ohne Genehmigung in den Urlaub fliegt, den kann die Frühbuchung oder der Schnäppchen-Urlaub teuer zu stehen kommen, denn es droht ein empfindliches Bußgeld, das in Sachsen-Anhalt bis zu 1.000,00 € betragen kann.

Keinesfalls sollte man eine Krankheit des Kindes vorschieben. Mag auch ein ärztliches Attest beschafft werden, droht den Eltern zudem ein empfindliches Bußgeld.

Mittlerweile prüft sogar die Bundespolizei in Stichproben auf Flughäfen, ob die Eltern die Genehmigung der Schule vorweisen können.

Eine Krankheit des Kindes können die Eltern in diesem Fall nicht als Entschuldigung vorschieben, denn wenn das Kind eine Flugreise antreten kann, dann kann es auch die Schule besuchen.

Es zählen nur extreme Situationen, besondere Anlässe wie eine Beerdigung, eine Hochzeit naher Angehörige oder eine Mutter-Kind-Kur.

Mit freundlichen Grüßen

S. Johansson  
Schulleitung